



# Infobrief

Eisenstadt, 30. Oktober 2015

## **Betreff: Informationen zur Registrierkassenpflicht**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte Gemeindevertreterinnen, werte Gemeindevertreter!

Für die Steuerreform 2015 wurde von der Bundesregierung die sogenannte Registrierkassenpflicht beschlossen. Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von über 15.0000 Euro und Barumsätzen über 7.500 Euro müssen alle Transaktionen elektronisch aufzeichnen. Zu den Barumsätzen gelten auch Kreditkarten, Bankomatkarten und Gutscheine. Die bisherige Erfassung mit händischen Paragons oder „Stricherllisten“ wird in Zukunft nicht mehr ausreichen.

### **Die Einführung erfolgt in 2 Stufen:**

Ab 1.1.2016: Elektronische Aufzeichnung und Belegpflicht

Ab 1.1.2017: Technische Sicherheitseinrichtung (Signaturerstellungseinheit)  
notwendig

### **Für Gemeinden bedeuten diese Neuregelungen:**

Sind Gemeinden oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts hoheitlich tätig, fallen sie hinsichtlich dieser Umsätze nicht unter die Registrierkassenpflicht. Wenn Gemeinden aber im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art unternehmerisch tätig werden, wie beispielsweise durch den Betrieb eines Hallenbades, fallen sie mit diesen Umsätzen unter die Registrierkassenpflicht, wenn die diesbezüglichen (Nettoumsatz-) Grenzen nach der BAO überschritten werden.

**In der Beilage übersenden wir eine diesbezügliche Information des Österreichischen Gemeindebundes zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.**

Weitere Informationen zur Aufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht (die auch laufend erweitert werden) findet man auf der Homepage des Finanzministeriums unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Registrierkassen.html>

Für den Verband

Mag. Herbert Marhold

Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV